

Sechzehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.07.1997*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. **Bebbelsdorf**

Erneuerung der Straßenbeleuchtung zwischen der nördlichen und südlichen Einmündung der Straße „Gemeindeneck“.

2. **Breite Straße**

- a) Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Crengeldanzstraße bis Synagogenstraße,
- b) Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Crengeldanzstraße bis Gartenstraße,
- c) Verbesserung der Gehwege von Crengeldanzstraße bis Gartenstraße,
- d) Anlegung beidseitiger Parkstreifen von Crengeldanzstraße bis Gartenstraße.

3. **Breslauer Straße**

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Danziger Straße bis Marienburger Straße.

4. **Eckardtstraße**

Erneuerung der Fahrbahn von Schleiermacherstraße bis Holzkampstraße.

5. **Galenstraße**

- a) Verbesserung der Fahrbahn von Breite Straße bis Wideystraße
- b) Verbesserung des Gehweges auf der südöstlichen Straßenseite von Breite Straße bis Wideystraße.

* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 14.07.1997

6. **Kesselstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Augustastraße bis Kronenstraße.

7. **Kirchstraße**

Verbesserung der Straßenentwässerung von Schulstraße bis Bruno-Heide-Straße.

8. **Kohlensiepen**

a) Erneuerung der Fahrbahn von Ardeystraße bis Jägerstraße

b) Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Ardeystraße bis ca. 5 m nördlich der Grundstücksgrenze von Haus Nr. 120.

9. **Marktweg**

Erneuerung und Verbesserung des Gehweges auf der südlichen Straßenseite von Herdecker Straße bis Kerschensteinerstraße.

10. **Mittelstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von ca. 15 m vor der Einmündung in die Hörder Straße bis zum bei Haus-Nr. 20/22 abzweigenden Fußweg.

11. **Pferdebachstraße**

Anlegung eines Radweges auf der nördlichen Straßenseite von der Eisenbahnüberführung bis Westfalenstraße.

12. **Ulmenstraße**

Erneuerung und Verbesserung des Gehweges auf der südlichen Straßenseite von Siepenstraße bis Fabriciusstraße.

13. **Voedestraße**

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Am Steinberg bis zum Ausbauende (= Grenze des Sportgeländes)

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.